

Bonn, den 11. Januar 2021

**Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 4/2021**  
Sachgebiet 10.1: Straßenbetriebsdienst; Betriebsdienst

**Oberste Straßenbaubehörden der Länder**

Autobahn GmbH des Bundes

nachrichtlich:

Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES: Deutsche Einheit

Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betr.: Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen,  
Ausgabe 2021**

**Bezug:** 1. Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2012  
vom 8.11.2012, StB 16/7243.7/10/1730290

2. Schreiben StB 11/7243.7/10/3133567 vom 24.5.2019

**I. Allgemeines**

Das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2021, wurde vom Bund/Länder-Arbeitskreis Betriebskostenrechnung im Straßenbetriebsdienst (BEKORS) erarbeitet und mir nach Verabschiedung vom AK Straßenbaupolitik mit der Bitte um Bekanntgabe mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau übersandt.

Der Straßenbetrieb in Deutschland hat die wichtige Aufgabe, die Straßen zu erhalten und für einen sicheren und reibungslosen Verkehrsablauf zu sorgen. Das Leistungsheft definiert das Anforderungsniveau des Straßenbetriebs auf Bundesfernstraßen. Es beschreibt betriebliche Leistungen einschließlich deren Bezug, Turnus und Leistungseinheit. Auf dieser Grundlage hat der Betriebsdienst seine Aufgabe mit hoher Effektivität so wirtschaftlich wie möglich zu erfüllen und dabei die einschlägigen Rechtsvorschriften und geltenden technischen Regeln zu beachten.

Das Leistungsheft bezieht sich auf die Bundesfernstraßen und ist Grundlage für die Leistungserbringung der Straßenbauverwaltungen der Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung sowie der Autobahn GmbH des Bundes.

Mit Bezugsschreiben vom 24.5.2019 hatte ich Ihnen den Entwurf mit der Bitte um eine zwischen Betriebsdienst und Landespflege abgestimmte fachliche Stellungnahme übersandt. Die eingegangenen Stellungnahmen sind im vorliegenden Leistungsheft soweit wie möglich berücksichtigt.

## **Kostentragung für Kontrolltätigkeiten**

Hinsichtlich der Kostentragung für die Streckenkontrolle vertreten das BMVI und die Länder unterschiedliche Rechtsauffassungen. Die Länder stehen einheitlich auf dem Standpunkt, dass die Streckenkontrolle integraler Bestandteil der Streckenwartung sei und die hierdurch entstehenden Aufwendungen vollumfänglich zu den vom Bund zu tragenden Zweckausgaben gehören. Das BMVI ist demgegenüber der Auffassung, dass es sich bei der Streckenkontrolle, welche der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht dient, um eine originäre Aufgabe der Länder handelt, für die sie die Kosten nach Artikel 104a Absatz 1 Grundgesetz zu tragen haben.

Zwischen dem BMVI und den Bundesländern besteht Einvernehmen, insofern zügig eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Im Leistungsheft ist daher im Einvernehmen mit den Ländern festgelegt, dass Kontrolltätigkeiten nicht Gegenstand des Leistungsheftes sind und daher von den Ländern in eigenen Leistungspositionen außerhalb des Leistungsheftes zu erfassen sind.

Die Auftragsverwaltungen der Länder bitte ich daher, die Kosten für Kontrolltätigkeiten in eigenen Leistungspositionen außerhalb des Leistungsheftes zu erfassen und sicherzustellen, dass diese Kosten dem Baulastträger Bund nicht angelastet werden. Nach Klärung der zwischen dem Bund und den Ländern strittigen Rechtslage „Kontrolltätigkeiten“ wird das Leistungsheft entsprechend fortzuschreiben sein.

## **Landschaftspflegerische Maßnahmen**

Die Verpflichtung des Vorhabenträgers zu Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt sich aus dem Planfeststellungsbeschluss zur jeweiligen Straßenbaumaßnahme und obliegt damit dem Straßenbaulastträger. Die Verpflichtung zur Wartung, Pflege und Kleinreparaturen von Querungshilfen für Tiere und zur Vernetzung von Lebensräumen (Über- und Unterführungen) einschließlich der zugehörigen Leit- und Sperreinrichtungen ergibt sich darüber hinaus aus der Tatsache, dass diese Bestandteil des Straßenkörpers sind. Die für vorgenannte Maßnahmen erforderlichen Kosten sind vom Straßenbaulastträger Bund zu tragen (Betriebsdiensttitel).

Leistungen des Betriebsdienstes im Sinne dieses Leistungsheftes sind die Leistungen, die unmittelbar an der Straße zur Sicherstellung von deren bestimmungsgemäßer sicherer Nutzung erbracht werden. Arbeiten an Kompensationsflächen sind daher – unabhängig davon, durch wen diese Leistungen erbracht werden – nicht dem Straßenbetrieb zuzuordnen und deshalb auch nicht mehr Gegenstand des Leistungsheftes.

Den Vorschlag der Auftragsverwaltungen der Länder, für Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einen neuen Haushaltstitel zu schaffen, nehme ich zur Kenntnis. Ich bitte Sie, vor einer Entscheidung des BMF über eine evtl. gesonderte Veranschlagung der Kosten für Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder deren einmalige Ablösung, zusätzlich zur bisherigen Buchung (Betriebsdiensttitel „Sonstiges“) gesondert differenziert zu erfassen.

Eine dementsprechende Aufstellung der von Ihnen erfassten Kosten bitte ich mir Anfang des Folgejahres zu übersenden. Auf dieser Grundlage wird dann über das weitere Vorgehen zu entscheiden sein.

## II.

Ich gebe das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2021, hiermit bekannt und bitte Sie, dieses im Bereich der Bundesfernstraßen anzuwenden.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, das Leistungsheft auch für die weiteren in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen einzuführen. Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie bis zum 31. 7. 2021 zu übersenden und mir über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung des Leistungsheftes bis zum 31. 5. 2022 zu berichten.

Die Ausgabe 2021 des „Leistungsheftes für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, ersetzt das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“ (Stand: Dezember 2004) sowie dessen überarbeiteten Leistungsbereich 5 (Winterdienst) mit Stand September 2012. Mein Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 21/2012 (Bezug Nr. 1) hebe ich hiermit auf.

Das „Leistungsheft für den Straßenbetrieb auf Bundesfernstraßen“, Ausgabe 2021, kann auf der Homepage der BASt unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.bast.de/LeistungsheftStraßenbetrieb>.

Im Auftrag  
Birgitta Worringen